

# Benutzungsordnung

## für die Mehrzweckhalle Villingendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Villingendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.03.2023 für die Mehrzweckhalle Villingendorf folgende Benutzungsordnung beschlossen:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die Mehrzweckhalle Villingendorf (Mehrzweckhalle) mit den Nebenräumen und den umgebenden Grundstücksflächen, soweit diese im Zusammenhang mit der Nutzung der Halle anzusehen sind.
2. Das Gebäude Mehrzweckhalle gliedert sich in folgende Bereiche:
  - Foyer/Mensa
  - Küche mit Nebenanlagen
  - Sportfläche, unterteilt in Hallenteil 1 und Hallenteil 2 mit Geräte-/Stuhllager
  - Bühnenanbau mit Bühnenlager
  - Turn- und Bewegungslandschaft (Sportverein)
  - Zuschauerbereich im Obergeschoss (Zuschauertribüne)
  - Umkleideräume und Nebenanlagen im Obergeschoss
3. Die Turn- und Bewegungslandschaft steht in der Nutzung und im Eigentum des Sportvereins Villingendorf e.V. und wird vom Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung nur erfasst, soweit es sich um eine allgemeine Nutzung des Gebäudes und der angrenzenden Flächen handelt. Der Sportverein regelt die Nutzung der Turn- und Bewegungslandschaft eigenständig.
4. Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Villingendorf und wird als Betrieb gewerblichen Art (BgA) nach privatrechtlichen Grundsätzen geführt.
5. Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Betrieb auf dem Gelände und in den Räumen der Mehrzweckhalle und ist für alle Nutzer verbindlich. Für den Bereich der Turn- und Bewegungslandschaft kann der Sportverein weitergehende Regelungen treffen. Mit dem Betreten des Grundstücks und des Gebäudes unterwerfen sich die Benutzer, Zuschauer, Gäste und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
6. Im übertragenen Sinn gilt diese Benutzungsordnung auch für das Schulgebäude und die zugehörigen Außenanlagen, soweit es sich um Nutzungen nach § 1 Abs. 4 und 5 von anderen Personen und Organisationen als der Schule handelt.

7. Die Mehrzweckhalle dient insbesondere den örtlichen Schulen für die Abhaltung des Sportunterrichts. Im Rahmen eines festgelegten Belegungsplans steht die Mehrzweckhalle zudem den örtlichen Kindertageseinrichtungen und den Sport treibenden Vereinen für deren Übungszwecke zur Verfügung.
8. Außerdem kann den örtlichen Vereinen und Vereinigungen, den Einwohnerinnen und Einwohnern und in Ausnahmefällen auch auswärtigen Veranstaltungsträgern die Mehrzweckhalle für andere Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf kann die Einrichtung auch bewirtschaftet werden.

### **§ 2 Verwaltung und Aufsicht**

1. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird durch die Gemeindeverwaltung geregelt. Die regelmäßige, wöchentliche Belegung ist im Belegungsplan festgelegt.
2. Für den ordnungsgemäßen Betrieb in der Halle wird von der Gemeinde geeignetes Hauspersonal (Hausmeister, dessen Stellvertreter, Reinigungspersonal) bestimmt. Die Anordnungen dieser Personen sind zu befolgen.

### **§ 3 Haftung**

1. Die Gemeinde überlässt den Vereinen und weiteren Nutzern die Halle, Räume und Geräte in geordnetem Zustand, wovon sich der Nutzer/Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Evtl. Beanstandungen sind bei der Übergabe an den Hausmeister oder die Gemeindeverwaltung zu melden.
2. Für die von Benutzern, Veranstaltern, Beauftragten oder Besuchern eingebrachten Gegenstände und Wertsachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
3. Der Benutzer/Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter, für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Mehrzweckhalle entstehen, frei. Auf Verlangen ist der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu erbringen.
4. Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen für Vermietungen des BGB. Die Gemeinde haftet insofern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Benutzung an den überlassenen Einrichtungen und Geräten, sowie Zugangswegen und Außenanlagen entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung bleibt dem Benutzer/Veranstalter überlassen. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

#### **§ 4 Anmeldung und Genehmigung der Nutzung**

1. Die Benutzung der Mehrzweckhalle für den Schulsport, sowie für den regelmäßigen Übungsbetrieb von Vereinen und Vereinigungen wird in einem Belegungsplan in Absprache mit den Verantwortlichen festgelegt. Der Schulsport ist vorrangig zu behandeln und geht jeder anderen Nutzung vor. Sonderveranstaltungen im Rahmen des Schulsports bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
2. Der Belegungsplan wird für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober (Sommerplan) und 01. November bis 31. März (Winterplan) jeweils gesondert aufgestellt.
3. Die Nutzung für sonstige Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen ist im Rahmen der Terminplanaufstellung der Vereine vor Jahresbeginn zu beantragen.
4. Private Nutzungen und Termine von auswärtigen Organisationen und Gruppierungen sind nachrangig zu den Nutzungen aus § 4 Nr. 1. – 3. Zu behandeln.

#### **§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Den Nutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Außenanlagen, das Gebäude, die Geräte, die Einrichtung und alle sonstigen Dinge zu schonen, sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden.
2. Zugänge und insbesondere Notausgänge dürfen nicht verstellt oder versperrt werden. Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sind freizuhalten.
3. Ruhestörender Lärm im Bereich um die Mehrzweckhalle ist zu unterlassen. Zum Schutz der Anwohner ist störender Lärm durch an- und abfahrende Fahrzeuge auf ein Mindestmaß zu beschränken.
4. Für das Gebäude und den Bereich des Schulgeländes gilt das gesetzliche Rauchverbot. Bei Veranstaltung kann in Absprache mit dem Hausmeister in einer ausgewiesenen Fläche ein Raucherbereich eingerichtet werden.
5. Es ist verboten
  - a) Gegenstände irgendwelcher Art im Gebäude ohne vorherige Genehmigung anzubringen;
  - b) Motor- und Fahrräder im Gebäude abzustellen;
  - c) Tiere aller Art mit in das Gebäude zu nehmen;
  - d) offenes Feuer und Licht innerhalb des Gebäudes zu verwenden, sowie die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten
  - e) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs-/Veranstaltungsbetrieb gehören zu betreten.

## **B. Besondere Bestimmungen für den sportlichen Übungsbetrieb**

### **§ 6 Belegung und Öffnungszeiten**

1. Die Belegung erfolgt entsprechend dem vereinbarten Belegungsplan. Die Vereine und Vereinigungen haben die entsprechenden Betreuer und Übungsleiter der Verwaltung zu benennen.
2. Der Übungsabend endet täglich um 22.00 Uhr.

### **§ 7 Zugangsregelung**

1. Die Schlüsselgewalt für die Mehrzweckhalle liegt beim Hausmeister.
2. Gegen Kautions werden den Übungs- und Gruppenleitern Transponder mit den vereinbarten Zugangsberechtigungen ausgegeben. Die Höhe der Kautions wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt.
3. Eine Zugangsberechtigung erhalten zuverlässige Personen die von den Vereinen und Organisationen benannt werden. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die elektronische Zugangsberechtigung gesperrt oder gelöscht werden. Der Verlust eines Transponders ist der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden.
4. Der Transponder bleibt Eigentum der Gemeinde.

### **§ 8 Besondere Ordnungsvorschriften beim Sportbetrieb**

1. Die Nutzung von Gläsern und Glasflaschen ist im Bereich der Sportflächen, dem Bühnenanbau, der Zuschauertribüne und der Übungs- und Umkleideräume verboten.
2. Feierlichkeiten und Feste sind in der Halle oder den Umkleideräumen in Verbindung mit dem regelmäßigen Übungsbetrieb nicht gestattet.
3. Die Halle darf nur unter der Leitung und Aufsicht der Lehrkräfte und der von den Vereinen benannten bzw. beauftragten Betreuern und Übungsleitern betreten werden. Einzelpersonen ist das Betreten der Halle nicht gestattet.
4. Es ist ein für den Hallenboden geeignetes und gesäubertes Schuhwerk zu verwenden.
5. Geräte, die auch im Freien und außerhalb der Mehrzweckhalle benutzt werden, dürfen nur verwendet werden, wenn hieraus keine Schäden an der Halle und den übrigen Geräten entstehen. Sie sind vor dem Einbringen in die Halle gründlich zu reinigen.
6. Der Übungsleiter ist für die Ordnung und Ruhe vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich.

## **C. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen**

### **§ 9 Übergabe**

Der Hausmeister ist nicht verpflichtet während der gesamten Dauer einer Veranstaltung anwesend zu sein. Vor einer Veranstaltung findet daher eine Übergabe der Halle und eine Einweisung mit dem Veranstalter/Nutzer statt.

### **§ 10 Schlüsselgewalt bei Veranstaltungen**

Bei der Übergabe händigt der Hausmeister die notwendigen Transponder und Zugangsberechtigungen an den Veranstalter oder einen vorher benannten Verantwortlichen aus. Die Schlüssel sind unaufgefordert nach dem Ende der Veranstaltung an den Hausmeister zurückzugeben.

### **§ 11 Auf- und Abbau in der Halle, Dekoration**

1. Der Veranstalter hat die Bestuhlung und deren Beseitigung auf der Grundlage des gültigen Bestuhlungsplans selbst vorzunehmen.
2. Aufbauten oder Gegenstände bzw. eine Dekoration sind in der Halle nur nach Absprache anzubringen, wenn sich hieraus keine Schäden an der Halle ergeben.
3. Der Abbau in der Halle hat unmittelbar nach Veranstaltungsende zu erfolgen. Die Halle ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben.

### **§ 12 Müllbeseitigung**

1. Die Beseitigung der angefallenen Abfälle liegt in der Verantwortung des Nutzers/Veranstalters. Bei Bedarf können geeignete Abfallbehälter durch den Hausmeister zur Verfügung gestellt werden. Für die Abfallbeseitigung werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
2. Die Kosten für die Beseitigung von zurückgelassenen oder nicht ordnungsgemäß beseitigten Abfällen werden ebenfalls dem Veranstalter im tatsächlichen Umfang in Rechnung gestellt.

### **§ 13 Ordner**

1. Für jede Veranstaltung sind vom Veranstalter eine ausreichende Zahl an Ordnungskräften zu stellen, die für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung sorgen.
2. Für besondere Veranstaltungen kann im Überlassungsvertrag eine Anzahl an Ordnern vorgegeben werden. Diese Ordnungskräfte sind der Gemeindeverwaltung vor dem Beginn der Veranstaltung auf Nachfrage schriftlich mitzuteilen.

3. Im Bedarfsfalle hat der Veranstalter in ausreichender Zahl Personen zur Parkplatz-einweisung zu stellen.

#### **§ 14 Gesetzliche Bestimmungen und weitere Vorschriften, GEMA**

1. Neben der Benutzungsordnung sind weitergehende Gesetze und Verordnungen zu beachten. Insbesondere sind die Vorschriften zum Gaststättenrecht, der Versamm-lungsstättenverordnung, zum Lärmschutz, des Gesetzes zum Schutze von Sonn- und Feiertagen sowie Brandschutzvorgaben zu beachten. Notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen sind rechtzeitig vom Nutzer/Veranstalter zu beantragen.
2. Musikveranstaltungen sind der GEMA zu melden.

### **D. Gebührenregelung**

#### **§ 15 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Villingendorf erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für den Be-trieb der Mehrzweckhalle privatrechtliche Benutzungsgebühren.

#### **§ 16 Gebührensätze**

1. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Benutzungsordnung anhängenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Benut-zungsordnung.
2. In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister eine vom Gebührenverzeichnis abweichende Regelung treffen.

#### **§ 17 Ausnahmen zur Gebührenregelung**

1. Gebühren entstehen nicht für folgende Nutzungen:
  - a) für den Schulsport und für die regelmäßige Sportnutzung durch die örtlichen Kin-dertageseinrichtungen
  - b) bei Veranstaltungen der Schule mit überwiegend schulischem Charakter
2. Der Bürgermeister kann in begründeten Sonderfällen weitere Ausnahmen festlegen.

#### **§ 18 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer oder Veranstalter. Mehrere Gebühren-schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 19 Entstehung und Fälligkeit**

1. Die Gebühr entsteht am Tage der Veranstaltung. Mit Bekanntgabe der Gebührenrechnung wird diese zur Zahlung fällig.
2. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit an die Gemeindekasse zu entrichten.
3. Die Gemeinde ist berechtigt in besonderen Fällen eine vorschussweiße Hinterlegung der Gebühren zu verlangen. Die Höhe der Hinterlegung richtet sich nach der voraussichtlich zu erwartenden Gebühr.
4. Wird eine festgesetzte Veranstaltung kurzfristig oder ohne Begründung abgesagt, sind die bisher der Gemeinde entstandenen Kosten zu ersetzen.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Ausnahmen**

Im Nutzungsvertrag können weitergehende Vereinbarungen mit dem Veranstalter getroffen werden.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Villingendorf tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Villingendorf, 16.03.2023

gez.

Marcus Türk  
Bürgermeister

## Anlage 1

zur Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Villingendorf vom 16.03.2023

# Benutzungsgebühren

### A. Benutzungsgebühr für Veranstaltungen

#### 1. Gebühren für die Hallennutzung, je Veranstaltungstag

Umfang der Nutzung	Vereine	Private Veranstalter	Gewerbliche Veranstalter
1) Mehrzweckhalle			
a) Sportveranstaltung	100,00 €		
b) Sonstige Veranstaltung	200,00 €	500,00 €	800,00 €
2) Jeder zusätzliche Veranstaltungstag	100,00 €	400,00 €	400,00 €
3) Hallenteil/Hallenhälfte	Jeweils 75 % der Gebühr (1. – 2.)		
4) Bühnenanbau			
a) Nutzung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung	50,00 €	100,00 €	150,00 €
b) Alleinige Nutzung	100,00 €	150,00 €	200,00 €
5) Küchennutzung			
a) im Rahmen einer Veranstaltung in der Halle oder im Foyer/Mensa	100,00 €	200,00 €	300,00 €
b) Alleinige Küchennutzung	150,00 €	---	---
6) Foyer/Mensa alleinige Nutzung	200,00 €	300,00 €	500,00 €
7) WC-Anlagen (im Zusammenhang mit einem Gartenfest usw.)	100,00 €	200,00 €	200,00 €



Für Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen der Gemeinde (z.B. Schule, Kindergärten, ...) reduziert sich die Gebühr auf die Hälfte. In den Gebührensätzen sind die Verbrauchsgebühren für Strom, Wasser und Heizung enthalten.

## 2. Zusätzliche Kosten und Aufwendungen

Der normale Aufwand des Hausmeisters und der Reinigungskräfte ist in den Gebühren unter Nr. 1 eingerechnet. Soweit im Zusammenhang mit einer Veranstaltung ein zusätzlicher außergeböhnlicher Aufwand entsteht, wird dieser mit den aktuell gültigen Verrechnungssätzen für das Hausmeister- und Reinigungspersonal dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

## B. Benutzungsgebühr für den regelmäßigen Sport- und Übungsbetrieb

Das Nutzungsentgelt für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Vereine und Organisationen beträgt je angefangene Stunde:

- Für die gesamte Sportfläche 5,00 €
- Für die halbe Sportfläche 3,00 €
- Für die Bühne 2,00 €

Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Jahresende auf der Grundlage des Belegungsplans.

## C. Ausleihgebühren für Mobiliar und Geschirr

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. mobile Vorbühne (außerhalb der Halle) | 70,00 €          |
| 2. Geschirr und Besteck                  | pauschal 30,00 € |
| 3. Tische und Stühle                     |                  |
| - bis zu 30 Stühle und/oder 5 Tische     | 30,00 €          |
| - mehr als 30 Stühle und/oder 5 Tische   | 50,00 €          |

## D. Sonstige Gebühren

Weitere Gebühren werden erhoben:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. für die Durchführung von Gartenfesten im Bereich der Schule oder der Mehrzweckhalle |              |
| a) Pauschale   | 100,00 €     |
| b) Mehraufwand Hausmeister   | nach Aufwand |
| 2. Für die Nutzung von Schulräumen (z.B. Aula) für Veranstaltungen                     |              |
| a) von Vereinen  | 50,00 €      |
| b) von privaten Veranstaltern  | 100,00 €     |

## **E. Schlussbestimmung**

Die genannten Gebührensätze gelten ab dem 01.04.2023 zuzüglich der aktuell gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Villingendorf, 16.03.2023

gez.

Marcus Türk  
Bürgermeister